



Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Barga

vom ...

(in Kraft seit ...)

Stand 23. September 2016: Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Entwässerungssystem	4
Art. 2	Einleitung in Abwasserreinigungsanlagen	4
Art. 3	Niederschlagswasser	4
Art. 4	Versickerung	5
II.	Aufgaben der Gemeinde	
Art. 5	Bau und Unterhalt	5
Art. 6	Genereller Entwässerungsplan	5
Art. 7	Auskunftspflicht	5
III.	Öffentliche Siedlungsentwässerung	
Art. 8	Begriff	5
Art. 9	Anordnung	5
Art. 10	Kanalisationskataster	6
IV.	Private Siedlungsentwässerungsanlagen	
Art. 11	Begriff	6
Art. 12	Bau- und Anschlusspflicht	6
Art. 13	Kanalanschlussbewilligung	6
Art. 14	Bewilligungsverfahren	6
Art. 15	Bauausführung	7
Art. 16	Aufbruchbewilligung	7
Art. 17	Baustellenentwässerung	7
Art. 18	Fristablauf	7
Art. 19	Anschlussfrist	7
Art. 20	Kontrollen und Abnahmen	8
Art. 21	Inbetriebnahme	8
Art. 22	Unterhaltungspflicht	8
Art. 23	Anpassungen und Sanierungen	8
Art. 24	Kontrollen und Mängelbehebung	9
Art. 25	Übernahme von privaten Anlagen	9
V.	Allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften	
Art. 26	Bauausführung	9
Art. 27	Grundstücksentwässerung	9
VI.	Kosten und Finanzierung	
Art. 28	Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 29	Finanzierung öffentlicher Anlagen	10
Art. 30	Neuerschliessungen	10
Art. 31	Vorzeitige Erschliessungen	10
VII.	Haftung	
Art. 32	Haftung	10
VIII.	Tarife	
Art. 33	Gebühren	11

IX. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 34	Einsprachen und Rekurse	11
Art. 35	Strafbestimmungen	11
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse und Verordnungen	11
Art. 37	Inkrafttreten	11

Verordnung über die Siedlungsentwässerung

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002
- das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- die Verordnung über das Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- das kantonale Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- die Bauordnung der Gemeinde Barga vom

beschliesst die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Entwässerungssystem

Art. 1

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Siedlungsentwässerung erfolgt je nach Gebiet im Trenn- oder Mischsystem.

Einleitung in Abwasserreinigungsanlagen

Art. 2

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist der Abwasserreinigungsanlage Barga zuzuleiten.

² Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Siedlungsentwässerungsanlagen schädigt noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert.

Niederschlagswasser

Art. 3

Das von befestigten Flächen (Dächern, Lager- und Verkehrsflächen sowie Plätzen) abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, respektive dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Einteilung ist die Norm SN 592000, Grundstücksentwässerung, die Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten des VSA. Im Zweifelsfalle sind Messungen zum Verschmutzungsgrad durchzuführen.

- Versickerung
- Art. 4**
- ¹ Nicht verschmutztes Abwasser muss auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das nicht verschmutzte Abwasser in ein Gewässer einzuleiten.
- ² Ist weder eine Versickerung noch die Einleitung in ein Gewässer möglich, muss das nicht verschmutzte Abwasser in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

II. Aufgaben der Gemeinden

- Bau und Unterhalt
- Art. 5**
- ¹ Die Gemeinde plant, erstellt, unterhält und betreibt die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
- ² Der Gemeinderat kann mit Privaten oder Organisationen Verträge über die Ableitung, Versickerung oder die Behandlung von Abwasser abschliessen. Ableitung, Versickerung oder die Behandlung müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die entsprechenden kantonalen Amtsstellen sind vorgängig zu konsultieren.
- ³ Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht kein Anspruch auf Erschliessung durch die Gemeinde. Die Anschlusspflicht resp. die zu wählende Behandlungsart von Abwasser wird durch die Gemeinde nach Rücksprache mit den kantonalen Behörden festgelegt.

- Genereller Entwässerungsplan
- Art. 6**
- Die Gemeinde führt den Generellen Entwässerungsplan (GEP). Sie setzt die darin definierten Massnahmen um.

- Auskunftspflicht
- Art. 7**
- Bei privaten Siedlungsentwässerungsanlagen sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung erforderlich sind.

III. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- Begriff
- Art. 8**
- Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst:
- das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke usw.

- Anordnung
- Art. 9**
- ¹ Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet erstellt.

² In besonderen Fällen können Siedlungsentwässerungsanlagen auch in privatem Grund erstellt werden. Solche Anlagen sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Kann mit dem Grundeigentümer keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung vom 21. Dezember 1964.

Art. 10

Kanalisation-
kataster

¹ Die Gemeinde führt über die öffentliche Kanalisation wie auch, soweit möglich, die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben, insbesondere die Ausführungspläne ihrer Anlagen umgehend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Fehlen die Unterlagen, so haben die Grundeigentümer innert einer Frist von 30 Tagen Angaben in dafür geeigneter Form zu erbringen oder die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten zu tragen.

IV. Private Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 11

Begriff

Als private Siedlungsentwässerungsanlagen werden alle zu einem Gebäude oder Grundstück gehörigen Anlagen zur Ableitung des Abwassers bis und mit Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gezählt.

Art. 12

Bau- und An-
schlusspflicht

¹ Private Siedlungsentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer der zu entwässernden Gebäude und Grundstücke zu erstellen.

² Bei Verwendung von Brauchwasseranlagen ist eine separate Messvorrichtung nach den Vorschriften der Gemeinde Barga einzubauen.

Art. 13

Kanalanschlussbe-
willigung

¹ Für den Neuanschluss oder bei massgebenden Änderungen bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen ist eine kommunale oder kantonale gewässerschutzrechtliche Kanalanschlussbewilligung erforderlich. Die Kanalanschlussbewilligung gibt die Erlaubnis, den öffentlichen Grund mit einer Anschlussleitung zu belegen.

² Als massgebende Änderung gilt jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

Art. 14

Bewilligungsverfah-
ren

¹ Der Antrag für eine Kanalanschlussbewilligung ist schriftlich zweifach einzureichen. Die Gemeinde leitet diesen, falls erforderlich, an die zuständige kantonale Stelle weiter.

² In den folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Siedlungsentwässerungsanlagen einer kantonalen Bewilligung:

- bei Industrie- und Gewerbebetrieben;
- bei Landwirtschaftsbetrieben;
- bei allen ausserhalb der Bauzone liegenden Anlagen;
- bei Liegenschaften, bei welchen das Abwasser nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeleitet werden kann;
- bei Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser und von stetig anfallendem Sickerwasser;
- bei Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen.

³ Einer kantonalen Bewilligung bedarf es ausserdem für Industrie- und Gewerbebauten:

- bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser;
- bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer.

⁴ Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Pläne und entwässerungstechnische Angaben der bestehenden respektive der projektierten Anlagen bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sowie
- b) Alle Angaben über mögliche Änderungen der Beschaffenheit oder der Menge des abzuleitenden Abwassers und allfällig vorhandene rechtliche Besonderheiten wie zum Beispiel Durchleitungsrechte.

Bauausführung

Art. 15

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die Kanalanschlussbewilligung oder die Genehmigung der kantonalen Behörde vorliegt, sofern diese zuständig ist.

² Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Bauarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren vom Tag der rechtskräftigen Bewilligung an begonnen und ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird.

Aufbruchbewilligung

Art. 16

Wer im öffentlichen Grund Bauarbeiten ausführt, muss vorgängig eine Aufbruchbewilligung einholen.

Baustellenentwässerung

Art. 17

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Fristablauf

Art. 18

Die Kanalanschlussbewilligung verliert ihre Gültigkeit entsprechend dem Baubewilligungsverfahren.

Anschlussfrist

Art. 19

Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Entwässerungsanlage die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung dieser Entwässerungsanlage, oder auf entsprechende Aufforderung hin, spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung zu erfolgen.

Kontrollen und Abnahmen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Im Bau befindliche Siedlungsentwässerungsanlagen sind zur Kontrolle respektive zur Abnahme anzumelden und zum Zwecke der Nachführung des Leitungskatasters einmessen zu lassen. Die Kontrolle hat in der Regel sofort, spätestens aber binnen zwei Arbeitstagen seit der Anmeldung zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt und von der Gemeinde abgenommen ist. Unterirdische Anlagenteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die geeigneten Kontrollmassnahmen anordnen.</p>
Inbetriebnahme	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt und funktionstüchtig sind.</p> <p>² Der Gemeinde sind nach der Abnahme der Anlagen innert 90 Tagen Pläne des ausgeführten Werks zweifach einzureichen.</p> <p>³ Das Tiefbaureferat kann zur Kontrolle Untersuchungen wie Kanal-TV-Aufnahmen oder Dichtigkeitsprüfungen von unterirdischen Anlagenteilen verlangen. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerin respektive des Grundeigentümers.</p>
Unterhaltungspflicht	<p>Art. 22</p> <p>¹ Wer eine Siedlungsentwässerungsanlage zu Eigentum hat oder diese betreibt, hat dafür zu sorgen, dass diese baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten wird.</p> <p>² Bauliche Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten sind der Gemeinde mittels Kanalanschlussgesuch anzumelden.</p> <p>³ In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutz-zonenreglements zu beachten.</p> <p>⁴ Bei Vernachlässigung der Unterhalts- und Reinigungspflicht kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ausführen lassen.</p>
Anpassungen und Sanierungen	<p>Art. 23</p> <p>Bestehende private Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none">– erheblichen Erweiterungen der Gebäudenutzung;– eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude;– gebietsweisen Sanierungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen;– baulichen Sanierungen, Erneuerungen oder Systemänderungen an der öffentlichen Siedlungsentwässerung;– erkannten Missständen.

Kontrollen und Mängelbehebung	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Gemeinde darf auf Vorankündigung hin für Kontrollen die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen überprüfen.</p> <p>² Die Gemeinde ordnet die Behebung von Mängeln an.</p>
Übernahme von privaten Anlagen	<p>Art. 25</p> <p>¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde private Siedlungsentwässerungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen.</p> <p>² Zu übernehmende Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen, auf öffentlichem Grund liegen und an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sein.</p> <p>³ Für die Übernahme muss ein begründetes öffentliches Interesse bestehen.</p> <p>⁴ Private haben ihre Siedlungsentwässerungsanlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.</p>

V. Allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften

Bauausführung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.</p> <p>² Massgebend sind die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.</p>
Grundstücksentwässerung	<p>Art. 27</p> <p>¹ Verschmutztes Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Art. 4 dieser Verordnung zu entwässern.</p> <p>² Kann der Anschluss der privaten Abwasserleitung an die öffentliche Kanalisation nicht im Freigefälle erfolgen, ist zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.</p> <p>³ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Grundstücken zu entwässern; Grundstückanschlussleitungen dürfen nicht unter fremden Gebäuden durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse als Dienstbarkeit geregelt werden.</p> <p>⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von befestigten Flächen auf benachbarte Grundstücke und Strassen fliesst.</p>

VI. Kosten und Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 28

¹ Wer das Eigentum an Siedlungsentwässerungsanlagen innehat, trägt die Kosten für deren Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung.

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen (z.B. Durchleitungen) ist vertraglich zu regeln.

³ Bei privaten (vorgezogenen) Erschliessungen sind die Bestimmungen des Baugesetzes und der Beitrags- und Gebührenordnung massgebend.

Finanzierung öffentlicher Anlagen

Art. 29

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Gebühren und Beiträge. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die finanziellen Verpflichtungen für den Erhalt der Anlagen erfüllt werden können.

² Die Finanzierung umfasst die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehenden Siedlungsentwässerungsanlagen, den Kapitaldienst, Rückstellung, Zinsen und Abschreibungen.

³ Die Abwassergebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Barga geregelt.

Neuerschliessungen

Art. 30

Leistungen der Gemeinde werden gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung abgegolten.

Vorzeitige Erschliessungen

Art. 31

Im Falle einer gemäss Baugesetz möglichen privaten (vorzeitigen) Erschliessung tragen die Bauwilligen die vollen Kosten für die Erschliessung.

VII. Haftung

Haftung

Art. 32

¹ Die Bewilligung und die Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Gemeinde entbinden die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer respektive die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die sie für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung, die Erneuerung und die Erweiterung tragen.

² Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen an öffentlichen oder anderen privaten Anlagen entstehen, haften die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer und die respektive der Fehlbare gemäss dem übergeordneten Recht.

³ Für Schäden, die infolge einer kurzzeitigen Überlastung der Siedlungsentwässerungsanlagen entstehen, namentlich durch einen Starkregen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

VIII. Tarife

Art. 33
Gebühren Die Tarife der Abwasserentsorgung richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

IX. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 34
Einsprachen und Rekurse ¹ Das Abwasserreferat überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Einsprachen gegen dessen Verfügungen sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Art. 35
Strafbestimmungen ¹ Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft.
² Vorbehalten bleiben eine Bestrafung nach den anwendbaren Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 36
Aufhebung früherer Erlasse und Verordnungen Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Barga vom 13. Juni 1969 aufgehoben.

Art. 37
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am:

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom: